

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Verlängerung von Übergangsvorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

1. Die Übergangsvorschriften des § 87 Absatz 1 KHO laufen zum 31.12.2025 aus. Die Einhaltung aller Vorgaben für Haushalt und Jahresabschlüsse insbesondere für die Einhaltung der betreffenden Fristen und die Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage kann weiterhin nicht gewährleistet werden. Darüber hinaus sind Überlegungen zu einer Änderung der Ausgestaltung der Vorsorge für die Substanzerhaltung nicht abgeschlossen.
2. Die Vorschriften zur Ordnung der Belege wurden bereits angepasst, so dass hier eine Ausnahmemöglichkeit nicht mehr erforderlich ist.

B. Lösungsvorschlag

1. Es wird vorgeschlagen, die Übergangsvorschriften nochmals zu verlängern und diese Verlängerung in Hinblick auf die noch bestehenden Herausforderungen zeitlich weiter zu bemessen.
2. Es wird vorgeschlagen, die Ausnahmemöglichkeit für die Ordnung der Belege zu streichen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Der Entwurf verursacht keine Kosten. Eine vollständige Umsetzung der Vorschriften der KHO ab 2026 erscheint selbst mit erheblichem finanziellen und personellen Aufwand nicht realistisch.

E. Beteiligung

Das Rechnungsprüfungsamt wurde gemäß § 8 Rechnungsprüfungsamtsgesetz um Stellungnahme gebeten.

F. Anlagen

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (wird nachgereicht)

**Kirchengesetz
zur Verlängerung von Übergangsvorschriften
der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 10. Mai 2025 (ABl. 2025 S. 99 Nr. 42), wird wie folgt geändert:

1. In § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ jeweils durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.
2. In § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.